

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 17. Juli

Nr. 28

2020

Inhalt:

- 121 Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Eichstätt
- 122 Abfallrechtliches Genehmigungsverfahren – Vereinigte Marmorwerke Kaldorf GmbH
- 123 Abfallrechtliches Genehmigungsverfahren – Markt Kipfenberg
- 124 Entschädigungssatzung und Geschäftsordnung für den Zweckverband Abwasserbeseitigung Anlautertal
- 125 Haushaltssatzung 2020 - Zweckverband zur Wasserversorgung der Sappfelder Gruppe

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 121 Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Eichstätt

Die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Eichstätt findet statt am

Dienstag, den 21.07.2020 um 17.00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt (Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt).

Tagesordnung:

1. Vorstellung und Verpflichtung der Ausschussmitglieder
2. Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses
3. Besetzung des Unterausschusses „Steuerungsgruppe Jugendhilfeplanung“
4. Besetzung der Jury für den Jugendpreis des Landkreises
5. Anpassung der Pauschalen für Mittagessen in der Kindertagesbetreuung
6. Fachberatung gegen sexuelle Gewalt
 - Antrag auf weitere Förderung des Vereins „Wirbelwind Ingolstadt e.V.“
7. Förderung der kommunalen Familienbildung und von Familienstützpunkten
8. Fortschreibung der Richtlinie zur Jugendförderung des Landkreises
 - Förderung gemeindlicher Jugendpflege
9. Jugendsozialarbeit an Schulen, Bedarfsbeschlüsse
 - Grundschule Denkendorf
 - Mittelschule Kipfenberg
10. Verschiedenes
11. Wünsche und Anfragen

Berichterstatter/Innen sind hierzu herzlich eingeladen.

Eichstätt, den 17. Juli 2020

Alexander Anetsberger
Landrat

122 Abfallrechtliches Genehmigungsverfahren;

Antragsteller: Vereinigte Marmorwerke Kaldorf GmbH,
Auweg 6, 85135 Titting-Kaldorf

Vorhaben: Erweiterung und Fortbetrieb einer Stein-Schleifschlammdeponie (DK 0-Deponie)

Standort: Grundstück Fl.-Nrn. 133/0, 141/0 und 422/1 der Gemarkung Kaldorf, Markt Titting

Mitteilung

Die Vereinigte Marmorwerke Kaldorf GmbH, Auweg 6, 85135 Titting-Kaldorf hat die abfallrechtliche Genehmigung zur Erweiterung und dem Fortbetrieb einer Stein-Schleifschlammdeponie (DK 0-Deponie) auf den Fl.-Nrn. 133/0, 141/0 und 422/1 des ehem. Steinbruchs der Gemarkung Kaldorf, Markt Titting, beantragt.

Das Vorhaben wird im Rahmen eines abfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens überprüft. Im Zuge dieses Verfahrens war nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu beurteilen, ob für das Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG wurde das Vorhaben einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 12.3 der Anlage 1 UVPG unterzogen.

Die betroffenen Behörden und Fachstellen wurden an dieser Vorprüfung beteiligt. Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, den besonderen Merkmalen des Vorhabens und der örtlichen Gegebenheiten sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Das Landratsamt Eichstätt stellte darauf hin fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen war. Diese Feststellung wird nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Weitere Informationen hierzu werden im Rahmen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt (Ansprechpartner: Herr Wolf, Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 44, Zimmer-Nr. 131, I. Stock, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, Tel. 08421/70-328).

Eichstätt, den 13.07.2020

Landratsamt Eichstätt

Ewald Regierungsrätin

123 Abfallrechtliches Genehmigungsverfahren;

Antragsteller: Markt Kipfenberg, Marktplatz 2, 85110 Kipfenberg
Vorhaben: Erweiterung und Betrieb der Erdaushubdeponie (DK 0-Deponie)
Standort: Grundstück Fl.-Nr. 390/0 (TF) der Gemarkung Pfahldorf, Markt Kipfenberg

Mitteilung

Der Markt Kipfenberg, Marktplatz 2, 85110 Kipfenberg hat die abfallrechtliche Genehmigung zur Erweiterung der bestehenden Erdaushubdeponie auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 390/0 (TF) der Gemarkung Pfahldorf, Markt Kipfenberg, beantragt.

Das Vorhaben wird im Rahmen eines abfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens überprüft. Im Zuge dieses Verfahrens war nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu beurteilen, ob für das Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG wurde das Vorhaben einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 12.3 der Anlage 1 UVPG unterzogen.

Die betroffenen Behörden und Fachstellen wurden an dieser Vorprüfung beteiligt. Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, den besonderen Merkmalen des Vorhabens und der örtlichen Gegebenheiten sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Das Landratsamt Eichstätt stellte daraufhin fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen war. Diese Feststellung wird nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Weitere Informationen hierzu werden im Rahmen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt (Ansprechpartner: Herr Wolf, Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 44, Zimmer-Nr. 131, I. Stock, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, Tel. 08421/70-328).

Eichstätt, den 14.07.2020

Landratsamt Eichstätt

Ewald Regierungsrätin

Bekanntmachungen anderer Behörden

124 Entschädigungssatzung und Geschäftsordnung für den Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Anlautertal

Der Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Anlautertal erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bek vom 20.6.1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.7.1998 (GVBl S. 424), sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bek vom 24.4.2001 (GVBl S. 140), und § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 25.06.2014 folgende

Satzung

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der/Die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Entschädigung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 40 € festgesetzt.

(2) Die Mitglieder des eingesetzten Rechnungsprüfungsausschusses erhalten eine pauschale Entschädigung in Höhe von 40 € pro Sitzung.

(3) Mit diesen Beträgen sind Fahrtkosten und Verdienstausfall abgegolten.

§ 3

Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

(1) Der/Die Verbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe von 600 €. Mit diesem Betrag sind Fahrtkosten und Auslagen abgegolten.

§ 4

Auszahlung der Entschädigung

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausbezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Titting, 13.07.2020

Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Anlautertal

B r i g l

Verbandsvorsitzender

Geschäftsordnung für den Zweckverband Anlautertal

Inhaltsverzeichnis

I. Die Verbandsversammlung und ihre Ausschüsse	3
§ 1	3
Verbandsversammlung	3
§ 2	3
Rechnungsprüfungsausschuss	3
§ 3	3
Verbandsräte	3
II. Die/Der Verbandsvorsitzende und seine/ihre Befugnisse	3
§ 4	3
Verbandsvorsitzende/Verbandsvorsitzender	3
§ 5	3
Unaufschiebbar Angelegenheiten	3
§ 6	3
Kassen und Rechnungswesen	3
§ 7	3
Übertragung von Befugnissen	3
III. Der Geschäftsgang und Sitzungsverlauf	4
§ 8	4
Geschäftsgang; Vorbereitung der Verbandsversammlung	4
§ 9	4
Sitzungsverlauf	4
§ 10	4

Beratung der Sitzungsgegenstände	4
§ 11	5
Abstimmungen	5
§ 12	5
Wahlen	5
§ 13	5
Sitzungsniederschrift	5
§ 14	5
Geschäftsgang der Ausschüsse	5
§ 15	5
Bekanntmachungen	5
§ 16	5
Änderungen der Geschäftsordnung	5
§ 17	5
Verteilen der Geschäftsordnung	5
§ 18	5
Inkrafttreten	5

Der Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Anlautertal gibt sich aufgrund Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 GO und § 10 Abs. 1 Nr. 8 der Verbandssatzung durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 25.06.2014 die folgende

Geschäftsordnung

I. Die Verbandsversammlung und ihre Ausschüsse

§ 1

Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes nach Art. 34 Abs. 2 KommZG und § 10 der Verbandssatzung wahr.

§ 2

Rechnungsprüfungsausschuss

¹ Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 26 Abs. 3 KommZG, Art. 103 Abs. 1 GO). ² Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die örtliche Prüfung der Jahresrechnungen des Zweckverbandes durchzuführen (§ 22 Abs. 2 der Verbandssatzung). ³ Über die Beratungen sind Niederschriften aufzunehmen. ⁴ Aus den Niederschriften muss zu erkennen sein, wer geprüft hat, wann geprüft wurde, worauf sich die Prüfung erstreckt hat, in welchem Umfang geprüft wurde, ob und welche Sachverständige mitgewirkt haben und welches Ergebnis die Prüfung hatte. ⁵ Die Prüfungsfeststellungen sind sachlich, kurz, klar, unparteiisch, vollständig und wahr abzufassen. ⁶ Die Niederschriften sind von den Prüfern zu unterzeichnen und unverzüglich dem Verbandsvorsitzenden zuzuleiten.

§ 3

Verbandsräte

(1) Den Verbandsräten stehen in Verbandsangelegenheiten Befugnisse außer der Teilnahme an der Verbandsversammlung nur zu, wenn und soweit ihnen bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich übertragen werden.

(2) Über die Gewährung von Akteneinsicht an Verbandsräte und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen entscheidet der/die Verbandsvorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) ¹ Verbandsräte können bei den Sitzungen eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein, auch wenn die Sitzung nicht öffentlich ist. ² Ein Mitspracherecht steht ihnen nicht zu.

(4) ¹ Ist ein Verbandsrat gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG / Art. 49 GO wegen Befangenheit von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss er den Sitzungsraum verlassen, wenn Beratung und Abstimmung in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen. ² Dies gilt auch für die Entscheidung über die Voraussetzungen des Ausschlusses.

II. Die/Der Verbandsvorsitzende und seine/ihre Befugnisse

§ 4

Verbandsvorsitzende/Verbandsvorsitzender

(1) ¹ Der/Die Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse, soweit der Vollzug nicht anderen übertragen ist.

² Falls er/sie ihre Beschlüsse als rechtswidrig beanstandet und den Vollzug aussetzt, hat er die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu verständigen.

(2) ¹ Der/Die Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für den Verband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. ² Laufende Angelegenheiten sind insbesondere:

1. nach gesetzlichen Vorschriften, Satzungen, Tarifen, Ordnungen und dergleichen abzuschließende Geschäfte des täglichen Verkehrs,

2. im täglichen Verkehr sonst abzuschließende Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Dienst- und Gestattungsverträge die Beschaffung des laufenden Geschäftsbedarfs, ferner der Erlass oder die Stundung uneinbringlicher Abgaben bis zum Betrag von 2.000 €.

3. sonstige Geschäfte, die einen Geldwert von 6.000 € im Einzelfall nicht übersteigen, oder wiederkehrende Verpflichtungen, sofern die Gesamtverpflichtung 6.000 € nicht übersteigt,

4. Vergaben von Bauaufträgen, soweit sie den Betrag von 12.000 € im Einzelfall nicht übersteigen,

5. Über Einzelbeträge, die im Haushalt festgelegt sind, kann der Verbandsvorsitzende verfügen. Einzelgenehmigungen aus Sammelbeträgen kann er bis zum Betrag von 3.000 € erteilen.

§ 5

Unaufschiebbarer Angelegenheiten

(1) Der/Die Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung über die von ihm/ihr besorgten dringlichen Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.

(2) Bei Notständen im Betrieb oder dringlichen betriebstechnischen Maßnahmen, die erhebliche Verpflichtungen erwarten lassen, hat der/die Verbandsvorsitzende umgehend die Verbandsversammlung zu einer Sitzung einzuberufen.

(3) Die Befugnisse des Verbandsvorsitzenden, an Stelle der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen, erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne Nachteil für den Zweckverband, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten aufgeschoben werden können, bis die Verbandsversammlung oder der Verbandsausschuss zur Beschlussfassung zusammentritt.

§ 6

Kassen und Rechnungswesen

(1) Der/Die Verbandsvorsitzende ist zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des haushaltsmäßig festgesetzten Höchstbetrages befugt.

(2) ¹ Der/Die Verbandsvorsitzende bestellt den Kassenaufsichtsbeamten. ² Er/Sie hat sich laufend über den Zustand und die Führung der Verbandskasse zu unterrichten. ³ Die regelmäßigen Kassenprüfungen obliegen dem bestellten Kassenaufsichtsbeamten; die unvermuteten Kassenprüfungen sind von dem/der Verbandsvorsitzenden vorzunehmen.

§ 7

Übertragung von Befugnissen

(1) Dem Verbandsvorsitzenden stehen für seine Geschäfte die Bediensteten des Marktes Titting und der Klärwärter des Marktes Kinding zur Seite. Er weist ihnen ihr Aufgabengebiet zu. Er kann ihnen dabei auch das Zeichnungsrecht übertragen. Nach Möglichkeit ist auf eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts Bedacht zu nehmen.

(2) Der/Die Verbandsvorsitzende kann seine/ihre Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und der technischen Betriebsführung sowie beim Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung allgemein für näher bezeichnete Aufgabenkreise oder von Fall zu Fall für einzelne Angelegenheiten dem Geschäftsleiter/der Geschäftsleiterin oder anderen Verbandsbediensteten übertragen und insoweit Zeichnungsbefugnis erteilen.

(3) Soweit Verpflichtungserklärungen für den Zweckverband im Einzelfall nicht erheblich sind, kann der Geschäftsleiter/die Geschäftsleiterin von dem/der Verbandsvorsitzenden allgemein oder im Einzelfall bevollmächtigt werden; dies gilt nicht für die Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen.

III. Der Geschäftsgang und Sitzungsverlauf

§ 8

Geschäftsgang; Vorbereitung der Verbandsversammlung

(1) Verbandsversammlung und Verbandsvorsitzender/Verbandsvorsitzende sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und die Durchführung der staatlichen Anordnungen.

(2) ¹ Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. ² Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder in so genannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(3) ¹ Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. ² Im Falle ihrer Verhinderung sorgen sie für die Teilnahme ihres Stellvertreters. ³ Wenn beide verhindert sind, ist dies rechtzeitig vor Beginn der Sitzung dem/der Verbandsvorsitzenden mitzuteilen.

(4) Die Einberufung der Verbandsversammlung richtet sich nach dem KommZG und der Verbandsatzung.

(5) Der/Die Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung für die Verbandsversammlung fest.

(6) In fachtechnischen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung holt der/die Verbandsvorsitzende rechtzeitig für die Beratung schriftliche Stellungnahmen der Fachbehörden ein.

(7) ¹ Die Behandlung von Angelegenheiten in der Verbandsversammlung kann von jedem Verbandsrat schriftlich beantragt werden. ² Der Antrag ist zu begründen und muss 14 Tage vor der Sitzung bei dem/der Verbandsvorsitzenden vorliegen.

(8) ¹ Ob später eingehende Anträge bei der auf die Antragstellung folgenden Sitzung behandelt werden, entscheidet die Verbandsversammlung. ² Ebenso entscheidet sie, ob über einen vor oder während der Sitzung als dringend gestellten Antrag beraten und abgestimmt werden soll. ³ Nicht rechtzeitig gestellte Anträge, die Ermittlungen oder Überprüfungen, die Beziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Personen notwendig machen, müssen auf Antrag eines Verbandsrates bis zur nächsten Verbandsversammlung zurückgestellt werden.

§ 9

Sitzungsverlauf

(1) Der/Die Vorsitzende leitet die Verhandlungen in der Verbandsversammlung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) ¹ Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung haben Zuhörer/Zuhörerinnen nach Maßgabe des verfügbaren Raumes Zutritt. ² Soweit erforderlich, wird der Zutritt durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt.

(3) ¹ Für Presse und Medien ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten. ² Ton- und Bildaufnahmen können von dem/der Vorsitzenden zugelassen werden, wenn kein Verbandsrat widerspricht.

(4) Zuhörer/Zuhörerinnen, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder durch ungebührliches Verhalten stören, können durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(5) ¹ Die Verbandsversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. ² In nicht öffentlicher Sitzung werden behandelt

1. Personalangelegenheiten,
2. Verträge in Grundstücksangelegenheiten,
3. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch die Verbandsversammlung beschlossen ist, insbesondere Wirtschaftsangelegenheiten Dritter.

³ Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(6) Die Verbandsversammlung nimmt in der Regel folgenden Verlauf:

1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende;
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit sowie Mitteilung von Entschuldigungen durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende;
3. Bekanntgabe der Stimmzahlen der einzelnen Verbandsmitglieder;
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende;
5. Mitteilung über Tätigkeiten des/der Verbandsvorsitzenden anstelle der Verbandsversammlung (unaufschiebbare Angelegenheiten);
6. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber;
7. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte;
8. Behandlung der Anträge und Anfragen, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, in der Reihenfolge ihres Eingangs;
9. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende.

§ 10

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) ¹ Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachverständigen eröffnet der/die Vorsitzende die Beratung. ² Zu Sitzungsgegenständen, die ein Ausschuss vorbehandelt hat, ist der Bericht/das Gutachten des Ausschusses bekannt zu geben.

(2) ¹ Ein Verbandsrat oder ein Behördenvertreter /eine Behördenvertreterin darf in der Verbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm der/die Vorsitzende das Wort erteilt hat. ² Er/Sie erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach Ermessen. ³ Er/Sie kann jederzeit selbst das Wort ergreifen.

(3) ¹ Die Redner/Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; die Anrede ist an den Vorsitzenden/die Vorsitzende und die Verbandsräte, nicht an die Zuhörer/Zuhörerinnen zu richten. ² Die Redner/Rednerinnen haben sich an den zur Beratung stehenden Gegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.

(4) Während der Beratung sind nur zulässig

1. Anträge zur Geschäftsordnung, für die das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen ist und über die sofort zu beraten und zu entscheiden ist,
2. Zusatz- und Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.

(5) Der/Die Vorsitzende und der Antragsteller/die Antragstellerin haben das Recht zur Schlussäußerung.

(6) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln ist der/die Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei weiterer Nichtbeachtung das Wort zu entziehen.

(7) ¹ Falls Ruhe und Ordnung nicht anders wiederherzustellen sind, kann der/die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. ² Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Werktag fortzusetzen; einer neuerlichen Ladung bedarf es nicht. ³ Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde.

§ 11

Abstimmungen

- (1) Nach dem Schluss der Beratung lässt der/die Vorsitzende abstimmen.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der folgenden Reihenfolge abgestimmt:
 - 1. Anträge zur Geschäftsordnung;
 - 2. weitergehende Anträge; das sind Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben;
 - 3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der später gestellte Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 2 fällt.
- (3) Vor jeder Abstimmung hat der/die Vorsitzende die Abstimmungsfrage so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (4) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.
- (5) Wenn das Ergebnis der Abstimmung nicht eindeutig feststellbar ist oder wenn Verbandsräte, die zusammen mindestens ein Viertel der Stimmen in der Versammlung vertreten, es verlangen, ist namentlich nach Aufruf abzustimmen.
- (6) ¹ Der/Die Vorsitzende zählt die Stimmen. ² Er kann sich bei der namentlichen Abstimmung eines Ausschusses bedienen, den er nach Vorschlägen aus der Mitte der Versammlung bestellt. ³ Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

§ 12

Wahlen

¹ Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. ² Neben leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen.

§ 13

Sitzungsniederschrift

- (1) ¹ Über jede Sitzung der Versammlung ist eine vollständige Niederschrift zu fertigen, für deren Richtigkeit der/die Vorsitzende verantwortlich ist. ² Er/Sie bestimmt den Schriftführer/die Schriftführerin.
- (2) ¹ Die Niederschrift muss Tag, Zeit und Ort der Versammlung, die anwesenden Vertreter/Vertreterinnen der Verbandsmitglieder und der beteiligten Behörden sowie die sonstigen beteiligten Personen enthalten. ² Sie hat den Ablauf der Sitzung in der zeitlichen Folge zu schildern, wobei gestellte Anträge aufzunehmen, Beschlüsse wörtlich wiederzugeben und Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind.
- (3) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung von dem Schriftführer/der Schriftführerin, dem Geschäftsleiter/der Geschäftsleiterin und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (4) ¹ Jedem Verbandsmitglied und der Aufsichtsbehörde ist ein Abdruck der Niederschrift zu übermitteln. ² Für die Einsichtnahme und Abschrifterteilung gilt Art. 54 Abs. 3 GO.

§ 14

Geschäftsgang der Ausschüsse

Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die Bestimmungen für die Versammlung entsprechend.

§ 15

Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt amtlich be-

kanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise in den Mitgliedsgemeinden vorzunehmen. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt anordnen.

§ 16

Änderungen der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Versammlung geändert werden.

§ 17

Verteilen der Geschäftsordnung

Den Verbandsräten und ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen ist ein Exemplar der geltenden Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Titting, 13.07.2020

Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Anlautertal

B r i g l

Verbandsvorsitzender

125 Haushaltssatzung 2020 - Zweckverband zur Wasserversorgung der Sappenfelder Gruppe

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auflage der Haushaltssatzung 2020 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sappenfelder Gruppe nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde.

Auf Grund der §§ 10 21,22 und 23 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 15.06.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen, welche hiermit bekanntgemacht wird:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	510.000 Euro
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	709.550 Euro
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskosten- und Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 35.000,-- Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit Schreiben vom 07.07.2020 Nr. 35/9410 rechtsaufsichtlich geprüft.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sappenfelder Gruppe in Schönhof, Lerchenweg 18, 85132 Schernfeld zur Einsicht bereit.

Schernfeld, 14.07.2020

gez. S. Bauer, 1. Vorsitzender

